

## **Terrorist wurde nicht zum Objekt degradiert**

### **Foto des Toten durfte als zeitgeschichtlicher Nachweis gebracht werden**

Unter der Überschrift "Terrorismus – Späte Rechenschaft" berichtet ein Nachrichtenmagazin über die Tötung des Top-Terroristen Sarkawi durch das amerikanische Militär. Der Artikel enthält ein Foto des Toten, ebenso das Inhaltsverzeichnis. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, durch das Foto werde Sarkawi zum Objekt degradiert. Es liege ein Verstoß gegen Richtlinie 11.1 des Pressekodex vor. Die Darstellung des Toten sei unangemessen sensationell und mache den Eindruck, als wolle man der Öffentlichkeit eine "Jagdtrophäe" präsentieren. Die Veröffentlichung des Fotos sei vom öffentlichen Interesse nicht gedeckt. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Nachrichtenmagazins vertritt die Auffassung, der Beschwerdeführer verkenne den historischen Kontext und vor allem die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse im Irak. Es stelle sich nicht die Frage, aus welchen Gründen es zu diesem Foto gekommen sei. Dieses habe seinerzeit ein zeitgeschichtliches Ereignis abgebildet, nämlich die Szene, als die USA im Irak versucht hätten, den Tod von Sarkawi einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Das öffentliche Interesse am unwiderlegbaren Beweis des Todes von Sarkawi überwiege das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Sarkawi sei der legendenumwobenste und meistgesuchte Terrorist der Al Quaida gewesen, der selbst mit beispielloser Brutalität vorgegangen sei. Ihn habe bereits der Mythos eines Phantoms umgeben. Nachdem die Amerikaner den Mann getötet hätten, mussten sie, so das Magazin, aufgrund all dieser Umstände beweisen, dass der lang gesuchte Terroristenführer wirklich tot war. Die Amerikaner wollten den schwierigen und immer unangenehmen Beweis mit dem am wenigsten abstoßenden Mittel führen. Sie zeigten der Weltöffentlichkeit nicht mehr – wie im Fall der Hussein-Söhne Uday und Kussei – die Leichen, sondern lediglich ein Foto des Gesichts. Dabei habe es sich nicht um die Ausstellung einer "Jagdtrophäe" gehandelt, sondern um den in dieser Auseinandersetzung notwendigen Nachweis des Todes des Terroristen. (2006)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die Ziffern 8 (Intimsphäre) und 11 (unangemessen sensationelle Darstellung) nicht vorliegt. Die Beschwerde wird deshalb für unbegründet erklärt. Durch die Abbildung des toten Sarkawi wird dieser nicht zum Objekt oder zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt. Das Magazin berichtet vielmehr unabhängig und authentisch über die Tötung des Terroristen. Der Beschwerdeausschuss schließt sich der Ansicht des Magazins an, der zufolge das öffentliche Interesse am unwiderlegbaren Beweis des Sarkawi-Todes dessen Persönlichkeitsrecht deutlich überwiegt. In diesem Fall handelte es sich nicht

um die Ausstellung einer Jagdtrophäe, sondern um den in dieser Auseinandersetzung notwendigen Nachweis des Todes des Top-Terroristen.

(BK2-239/06)

**Aktenzeichen:**BK2-239/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet